

5. Beziehungen der IG Chemie zur IG Farben, Auszug aus dem Revisionsbericht von 1946

Zusammenfassend kommt der Revidierende betreffend die Beziehungen zwischen I. G. Farben und I. G. Chemie zu folgendem Schluss:

Die gegenseitigen Beziehungen waren bis 1940 sehr enge und die Einflussnahme der Herren von der I. G. Farben auf die Geschäfte der I. G. Chemie eine direkte. Der heutige Verwaltungsrat der I. G. Chemie stellt sich auf den Standpunkt, dass von jeher von schweizerischer Seite die Bestrebungen bestanden hätten, sich von der Bindung von der I. G. Farben⁷ loszulösen. Tatsächlich sind auch Dokumente vorhanden, welche diesen Standpunkt nachweisen. Hingegen war der Antrieb hierzu, wie aus den vorstehend zitierten Unterlagen eindeutig nachgewiesen wird, primär nicht das Bestreben, eine rein schweizerische Gesellschaft aufzubauen, sondern die Furcht vor den zu erwartenden amerikanischen Massnahmen, falls die Bindungen durch den Dividendengarantie-Vertrag zwischen Basel und Frankfurt aufrecht erhalten blieben. In einem der Protokolle kam denn auch eindeutig zum Ausdruck, dass die Loslösung im Interesse des Gesamt-Konzerns liege. Der Umstand, dass bereits 1936 infolge der deutschen Devisengesetzgebung die Dividendengarantie illusorisch wurde und das Bestreben bestand, den Vertrag den neuen Verhältnissen anzupassen, ändert an dieser Tatsache nichts, abgesehen davon, dass die seinerzeitigen Verhandlungen wie vorstehend kommentiert eher auf eine Abänderung des Vertrages unter Beibehaltung der Sonderrechte der I. G. Farben hinausliefen.

Die direkten schriftlichen Beziehungen I. G. Chemie und I. G. Farben brachen Mitte 1940 tatsächlich ab. Eine Ausnahme hievon bilden die Korrespondenzen 1941 Norsk Hydro, Oslo, betreffend (siehe Abschnitt «Norsk Hydro» dieses Berichtes). Ob und inwieweit telefonisch, telegrafisch oder persönlich noch Rechenschaft gegeben werden musste – entsprechende Verbindungen können wie vorerwähnt nicht nachgewiesen werden – bleibt dahingestellt. [...]

Der Berichtleser kann sich aus der nachstehenden «Abschliessenden Beurteilung der I. G. Chemie» durch Revisor Rees allein kein umfassendes und schlüssiges Urteil bilden, es wird vielmehr notwendig sein, sämtliche Einzelheiten durchzulesen und zu berücksichtigen.

Die I. G. Chemie ist eine Gründung der Herren von der I. G. Farbenindustrie und wurde bis 1940 massgebend durch die Exponenten dieses deutschen Konzernes beeinflusst. Die für schweizerische Verhältnisse ungewöhnlichen Verflechtungen, Kombination von Transaktionen etc. sind, wie die Unterlagen nachweisen, von diesen Herren inspiriert worden. Seit Juni 1940 (Zeitpunkt der Aufhebung des Dividendengarantie-Vertrages) haben keine wesentlichen Veränderungen in der ganzen Konstruktion mehr stattgefunden. Eine direkte Einflussnahme von I. G. Farben auf die I. G. Chemie ab 1940 konnte nicht mehr festgestellt werden. Hingegen sind in verschiedenen Fällen Einmischungen der deutschen Konzernfirma auf die Geschäfte der Basler-Gesellschaft noch nach diesem Zeitpunkt festzustellen (siehe: Norsk-Hydro, Oslo, Parta S. A., Lausanne, Maatschappij f. Ind. & Handelsbelangen,

7 Offensichtlicher Schreibfehler, gemeint ist «Bindung an die IG Farben».



Amsterdam, Plaskon-Beteiligung U. S. A.). Die zuständigen Herren der I. G. Chemie erwähnen mit Recht, dass bei den herrschenden komplizierten Verhältnissen die Loslösung von den I. G. Farben nicht plötzlich vor sich gehen konnte, sondern eine gewisse Liquidationszeit notwendig war. Die oben angeführten Einmischungen beziehen sich hingegen nicht ausschliesslich auf solche Liquidationen.

In personeller Hinsicht war die I. G. Chemie bis 1940 ganz eindeutig deutschbeeinflusst. Ab diesem Datum hatte der von den Herren Geh. R. Schmitz und Roesch (beides I. G. Farben-Männer) als Vertrauensmann eingesetzte Hr. Dr. Gadow die Geschäfte in den Händen. Zahlreiche Zitate in diesem Bericht weisen die entscheidende Rolle, welche Hr. Dr. Gadow bis zu seinem Austritt im Dezember 1945 aus der I. G. Chemie dort hatte, nach. Rein formell trifft es zu, dass Hr. Dr. Gadow dem Verwaltungsrat unterstand und nur kollektiv zeichnen konnte.

In finanztechnischer Hinsicht erfolgte die Gründung aus dem sog. «I. G. Konsortium» bei der Firma Greutert & Cie. heraus. Die betreffenden bei Greutert & Cie. geführten Konten «I. G. Konsortium» (1925–1932) «Sekretariate» (1929–1937), «Grutchemie-Konsortium» (1937 bis heute) sind die eigentlichen Drehscheiben für die zahllosen Effektentransaktionen, Vermittlung der Beteiligungen zwischen den einzelnen Gesellschaften etc. Die Wertschriftenbestände der obigen Konten sind in der obigen Reihenfolge im grossen und ganzen von einem Konsortium bzw. Sekretariat auf das andere übergegangen, haben sich hingegen, eben durch die Unterbringung in den verschiedenen Gesellschaften, ständig verkleinert (siehe Abschnitt «I. G. Konsortium», «Sekretariate» und «Grutchemie-Konsortium» dieses Berichtes). Das «I. G. Konsortium» als Grundpfeiler dieser Konstruktion kann wohl, wie dies in Basel dargelegt wird, buchhalterisch und finanztechnisch als verkappter Nostro-Besitz der Bank Greutert & Cie. angesehen werden. Zahlreiche Unterlagen weisen jedoch nach, dass das I. G. Konsortium der I. G. Farbenindustrie sehr nahe stand, ja sogar nach Auffassung des Revisors eher unterstand.

Der sog. «Dividenden-Garantie-Vertrag», welcher der I. G. Farbenindustrie einerseits das Recht einräumte, die Beteiligungen der I. G. Chemie gegen Entrichtung des Buchwertes zu erwerben (und zwar wiederholt, d. h. I. G. Farben konnte auch auf den wiederangelegten Erlös bei I. G. Chemie greifen), und andererseits die I. G. Farben verpflichtete, die gleiche Dividende auf den I. G. Chemie-Aktien auszuschütten, wie dies bei den I. G. Farben-Aktien geschah, wurde im Juni 1940 aufgehoben. (I. G. Chemie hat nur 1929 von dieser Garantie Gebrauch gemacht.) Die Verhandlungen hierüber begannen bereits 1937, nur waren damals die Motive nicht dieselben, wie sie schliesslich 1940 in Erscheinung traten. Damals stand eine Abänderung des Div.-Garantievertrages (also nicht völlige Aufhebung) zur Diskussion und zwar im Zusammenhang mit den veränderten Währungsverhältnissen (Fr.-Abwertung). 1939 und vor allem 1940 wurde die Gefahr, die amerikanischen Beteiligungen wegen des Div.-Garantievertrages zu verlieren, primär massgebend für die Verhandlungen betr. die Aufhebung. Die bezüglichen Verhandlungen wurden teilweise zwischen den Vertrauensmännern in U. S. A. und Berlin direkt geführt. Andererseits ist zu erwähnen, dass auf Betreiben der New-Yorker Herren auch der Verwaltungsrat der I. G. Chemie, Basel, energisch auftrat; jedenfalls sind in dieser Richtung anlässlich der ersten und zweiten Revision entsprechende Verwaltungsratsprotokolle in Basel vorgelegt worden.

Nach Auffassung des Revisors ist es eindeutig, dass die I. G. Chemie auf einen Wert (Dividenden-Garantie) verzichtete, der durch die deutschen Devisengesetzgebungen illusorisch geworden war. Der Gewinn für I. G. Chemie (Verzicht der I. G. Farben auf die Option, bezw. auf das Vorkaufsrecht) war hingegen beträchtlich, selbst wenn man berücksichtigt, dass I. G. Farben gegebenenfalls hätte den Buchwert erlegen müssen (was bei den damaligen deutschen Vorschriften auch schwer gehalten hätte). Die massgebenden Herren in Basel stellen fest, dass dies eben das Verdienst ihrer unermüdlichen Bestrebungen war. Die I. G. Chemie habe sich auch unter allen Umständen die amerikanischen Beteiligungen erhalten wollen und die Gefahren (Verlust der amerikanischen Beteiligung für Basel wegen der Starrköpfigkeit der I. G. Farben) der Zukunft in den Verhandlungen gegenüber den I. G. Farben ebenfalls ausgespielt.

Die Vorzugsaktien, welche bis heute nur dank dem Fernbleiben der grösseren Stammaktienpakete an den Generalversammlungen entscheidend waren (100 000 Vorzugsaktien-Stimmen, 250 000 Stammaktien-Stimmen) sind heute in den Händen von in der Schweiz domizilierten Gesellschaften, deren Aktienkapital allerdings zu einem nicht geringen Teil vermittelt Vorschüssen, Geschenken etc. in den Händen von Schweizern liegt. Diese Gesellschaften sind in einem Kreis von Firmen (Sturzenegger & Cie., Basel, Perpetua AG., Luzern, Rigidor AG., Bern, Sopadep S. A., Lausanne, Industriebank AG., Zürich) fest eingeschlossen. Die Vorgeschichte dieser 5 Gesellschaften und deren Vorgängerinnen (Visca AG., Fiduziar AG. etc.) ist an entsprechender Stelle dieses Berichtes behandelt. Die bezüglichen Feststellungen lassen erkennen, dass die den Aktionären dieser Gesellschaften z. T. gewährten Vorschüsse vom I. G. Farbenmann C. Roesch hätten beeinflusst werden können.

Das Stammaktienkapital der I. G. Chemie befindet sich nur zu einem geringen Teil in öffentlichem schweizerischen Publikumsbesitz. Eine bezügliche Enquête bei den drei grössten Schweizerbanken ergab, dass dieselben in ihren Depots 4,8% gerechnet auf dem totalen Aktienkapital und 6,8% gerechnet auf dem Stammkapital I. G. Chemie-Aktien in ihren Depots besitzen. Inbezug auf die Verteilung der übrigen Aktien wird auf vorstehende Tabellen verwiesen. Der von der I. G. Chemie nachgewiesene Anteil Schweizerische Aktionäre bezieht sich weitgehend auf Basel nahestehende Firmen und Personen. Inwieweit letztere als von jeglichem Einfluss frei zu betrachten sind, kann zum Teil aus den betr. Abschnitten dieses Berichtes entnommen und muss zum andern Teil dem Urteil des Lesers überlassen werden. Die bei der GAF (U. S. A.) und in Norwegen liegenden Aktienpakete (85 000 bezw. 22 000 Stück) sind nach Ansicht des Revisors als nicht von jedem deutschen Einfluss frei anzusehen. Zusammen mit den eindeutig in deutschem Besitz befindlichen Aktien (38 000) ergibt sich demnach eine totale Stammaktienzahl von 140 000 Stück (= Stimmen), welche nicht von deutschem Einfluss frei sind (Total Stammaktien 250 000, welche besondere Privilegien besitzen lt. Statuten / Vorzugsaktien = 100 000 Stimmen / Gesamttotal der Stimmen 350 000).

Auf die Frage, ob die I. G. Chemie, Basel (bezw. Interhandel) den BRB vom 16. 2. 45 und 27. 4. 45 (Sperrung deutscher Vermögenswerte) zu unterstellen sei, möchte der Revidierende darauf hinweisen, dass rein formell per 16. 2. 45 die Situation bei der I. G. Chemie so war, dass daraus keine Rechtfertigung der Unterstellung unter die genannten BRB abgeleitet werden kann, d. h. der Dividendengarantie-Vertrag mit der

I. G. Farben war eindeutig gelöst, die direkten Beziehungen mit dem I. G. Farbenkonzern nicht mehr vorhanden, das Aktienkapital befand sich mehrheitlich bei schweizerischen, amerikanischen und norwegischen Firmen oder Personen. Hingegen sind die Verhältnisse bereits bei der Gründung, die personellen Gegebenheiten, die zahlreichen Verschachtelungen, die Stimmenverhältnisse bei den Stammaktien, die Besonderheiten beim Vorzugsaktienkapital derart, dass nach deren genauem Studium an dem effektiven schweizerischen Charakter der I. G. Chemie in einem Ausmass gezweifelt werden muss, wie dies auf Grund der bekannten Tatsachen vor der zweiten Revision nicht zu rechtfertigen war. Den endgültigen Entscheid darüber, ob die letzterwähnten Argumente die rein formellen Tatbestände per 16. 2. 45 überwiegen können, muss der Revidierende dem Leser überlassen.

Quelle: RB II, S. 159 f., 169–173.